

**II-2083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 10371J

1984-11-30

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Graff  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Versagung der Entbindung von der Pflicht zur  
Amtsverschwiegenheit durch das Bundesministerium  
für Justiz in einem Mordprozeß.

Die Tageszeitung "Kurier" berichtete in ihrer Ausgabe vom 15.11.1984 unter der Überschrift "Justizminister blockiert Kremzow-Mordprozeß", daß Justizminister Dr. Harald Ofner trotz mehrmaliger dringender Urgenzen des Vorsitzenden im Strafverfahren gegen Dr. Friedrich Kremzow Anstaltsärzte, Therapeuten und Justizwachebeamte von ihrer Verschwiegenheitspflicht nicht entbunden hätte. Weiters berichtete der "Kurier", daß man seitens des Gerichtes davon überzeugt sei, daß Ärzte der Sonderanstalt Wien-Mittersteig (in der sich der Angeklagte während seiner Untersuchungshaft vorübergehend befand) gemeinsam mit einem Psychiater die (leugnende) Verantwortung des - ursprünglich voll geständigen - Angeklagten, wonach Dr. Robert Patzner (dessen Mord Dr. Kremzow im gegenständlichen Strafverfahren zur Last liegt) Selbstmord begangen habe, entwickelt und sie dem Angeklagten gewissermaßen "eingeimpft" hätten, um ihm therapeutisch die Schuldkomplexe zu nehmen. Müßten diese Personen - so wird im "Kurier" des weiteren ausgeführt - hierüber im Zeugenstand aussagen, würde nicht nur Kremzow's Version zusammenbrechen, sondern käme die Justiz überdies in die peinliche Situation, einen Mord verschleiert und dem Angeklagten eine Entlastungsverantwortung "gebastelt" zu haben.

- 2 -

Im Zuge der am 15.11.1984 stattgefundenen Behandlung des Budgetkapitels Justiz im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde der Bundesminister für Justiz auf die oben wiedergegebenen Zeitungsmeldungen angesprochen. Der Justizminister beantwortete die an ihn gerichteten Fragen - sinngemäß-dahingehend, daß nur hinsichtlich zweier Personen die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nicht erteilt worden sei; dabei habe es sich bei der einen Person um einen Arzt gehandelt, der kompetenzmäßig dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung untersteht, sodaß dem Justizminister eine Ingerenz für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit nicht zukomme; bei der anderen Person habe es sich um eine Therapeutin gehandelt, die zwar dem Bundesministerium für Justiz unterstehe, der jedoch von seiten dieses Ministeriums aus "grundsätzlichen Erwägungen" keine Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erteilt worden sei, weil man habe vermeiden wollen, daß eine Therapeutin über ihre Therapie aussage.

Wenngleich die Beantwortung der an den Bundesminister für Justiz gerichteten Fragen mit Beziehung auf die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit die Anführung einer Gesetzesstelle vermissen ließ, ergibt sich doch der Sache nach, daß nur der § 46 Abs. 3 BDG 1979 angesprochen worden sein konnte. Nach dieser Gesetzesstelle hat die Dienstbehörde zu entscheiden, ob der Beamte in Beziehung auf seine Aussage vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. In diesem Zusammenhang hat die Dienstbehörde das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Ferner kann die Dienstbehörde die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

Abgesehen davon, daß angesichts der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden schwerwiegenden Straftat (Mord) das Interesse an der Aussage wohl grundsätzlich höher als das an

- 3 -

der Geheimhaltung zu bewerten sein müßte, gilt es ferner zu berücksichtigen, daß vorliegendenfalls zusätzlich die Bestimmung des § 1o des Ärztegesetzes (ÄG) zum Tragen gekommen wäre. Nach dem Absatz 1 des § 1o ÄG ist nämlich der Arzt zur Wahrung der ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse verpflichtet (eine analoge Geheimhaltungspflicht ergibt sich für Krankenpfleger aus dem § 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste). Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch Interessen der Rechtspflege gerechtfertigt ist (§ 1o Abs. 2 lit. b ÄG).

Hätte demnach das Bundesministerium für Justiz die betroffene Therapeutin gemäß dem § 46 Abs. 3 BDG 1979 von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden, so hätte das unabhängige Gericht in freier Überzeugung beurteilen können, ob im vorliegenden Falle die Interessen der Rechtspflege gegenüber dem ärztlichen Berufsgeheimnis Vorrang besitzen. Dadurch, daß seitens des Bundesministeriums für Justiz die Entbindung nach dem § 46 Abs. 3 BDG 1979 verweigert wurde, konnte jedoch eine solche Interessensabwägung nach dem § 1o Abs. 1 lit. b ÄG von Seiten des Gerichtes gar nicht mehr vorgenommen werden.

Zusammenfassend ergibt sich demnach, daß durch die Versagung des Bundesministeriums für Justiz, die betreffende Therapeutin von der Amtsverschwiegenheit zu entbinden, in einem aufsehenerregendem Strafverfahren, dem ein gravierendes Verbrechen von hohem Unrechtsgehalt zugrundeliegt, dem erkennenden Gericht von vornehmerein die Chance genommen wurde, eine für die materielle Wahrheitsfindung wesentliche Zeugin einzubernehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 4 -

A n f r a g e:

- 1) Welche "grundsätzlichen Erwägungen" hinderten das Bundesministerium für Justiz daran, die den Angeklagten Dr.Friedrich Kremzow in der Sonderanstalt Wien-Mittersteig behandelnde Therapeutin von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden?
- 2) Wurde im Zusammenhang mit der Weigerung, die Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auszusprechen, dem Umstand Rechnung getragen, daß der Angeklagte eines der schwersten Verbrechen, nämlich des Verbrechens des Mordes angeklagt ist und der § 46 Abs. 3 BDG 1979 ausdrücklich eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Geheimhaltung und dem Interesse an der Aussage vorsieht?
- 3) Vertreten Sie die Ansicht, daß Ärzten bzw. Krankenpflegern, soweit sie dem BDG 1979 unterliegen und Ihrem Ressort unterstehen, unter keinen Umständen eine Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu erteilen ist?
- 4) Wenn nein: Unter welchen Umständen ist Ihrer Ansicht nach eine solche Entbindung doch denkbar?
- 5) Wurde im Zusammenhang mit der Weigerung, die betreffende Therapeutin von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden, berücksichtigt, daß vom erkennenden Gericht ohnehin überdies auf die Bestimmung des § 1o ÄG (bzw. § 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes) Bedacht zu nehmen gewesen wäre?

- 5 -

6) Wenn ja:

Weshalb wurde-aufgrund der Weigerung des Bundesministeriums für Justiz-dem unabhängigen Gericht die Möglichkeit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem § 10 Abs. 2 lit. b ÄG von vorneherein abgeschnitten?

7) Haben Sie kein Vertrauen in die Richter, daß diese die ärztliche Verschwiegenheitspflicht respektieren?

8) Weshalb hat das Bundesministerium für Justiz die Entbindung von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht wenigstens mit der Maßgabe ausgesprochen, daß die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird (§ 46 Abs. 3 letzter Satz BDG 1979), wodurch auch den Interessen des Angeklagten gebührend Rechnung getragen worden wäre?

9) Waren Sie mit der - negativen - Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz persönlich befaßt?